

Tagesordnung und Beschlussvorschläge zur außerordentlichen Hauptversammlung am 20. September 2019

1. Erster Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 41.692.464,69 (Jahresüberschuss 2018: EUR 3.123.295,45) wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. April 2019 vorläufig auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG schlagen vor, den im Jahresabschluss der FREQUENTIS AG zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 41.692.464,69 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 (10 Cent) je ausstehender und gewinnberechtigter Stückaktie, dies entspricht einem Betrag von EUR 1.320.000,00. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von EUR 40.372.464,69 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Dividende soll ab dem 18. Oktober 2019 zur Auszahlung gelangen.

2. Zweiter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5.2.1 betreffend die innere Ordnung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG schlagen vor, die Satzung in § 5.2.1 betreffend die innere Ordnung des Aufsichtsrats zu ändern, so dass § 5.2.1 der Satzung lautet wie folgt:

"Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Personen."

3. Dritter Punkt der Tagesordnung: Wahl in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5.1.1. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten bzw. von Aktionären entsendeten Mitgliedern (Kapitalvertreter) zusammen. Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus vier Kapitalvertretern (vier Männer) und zwei Arbeitnehmervertretern (einer Frau und einem Mann) zusammen.

Zur Steigerung der fachlichen und geschlechterspezifischen Diversität des Aufsichtsrats nach dem Börsengang soll dieser künftig aus fünf von der Hauptversammlung gewählten bzw. von Aktionären entsendeten Mitgliedern (Kapitalvertreter) bestehen. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge beschließen, die Anzahl der gewählten bzw. von Aktionären entsendeten Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der satzungsmäßigen Höchstgrenze von sechs Mitgliedern um eine Person auf insgesamt fünf Mitglieder zu erhöhen.

Zumal sich der Aufsichtsrat nach der Wahl gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus fünf von der Hauptversammlung gewählten bzw. von Aktionären entsendeten Mitgliedern (Kapitalvertreter) zusammensetzen soll, ist § 86 Absatz 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

und das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Absatz 7 AktG (= 30%) auch unter Berücksichtigung dieser Wahl nicht auf die Gesellschaft anwendbar (eine Anwendbarkeit der genannten Bestimmung kann sich erst ab sechs Kapitalvertretern ergeben). Aufgrund der Nichtanwendbarkeit des § 86 Absatz 7 AktG wurde auch kein Widerspruch gemäß § 86 Absatz 9 AktG erhoben.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt vor, Frau Mag. Petra Preining für die längste, gemäß § 87 Absatz 7 AktG zulässige Zeit – das ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet wird, also bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2023 beschließt – in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Info: Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Absatz 2 AktG zur fachlichen Qualifikation, den beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, abgegeben, welche im Internet unter www.frequentis.com/jr (Rubrik > Hauptversammlung > Außerordentliche Hauptversammlung 2019) eingesehen werden kann.

4. Vierter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über den Long Term Incentive Plan 2019.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG schlagen die Genehmigung des folgenden aktienbasierten und leistungsabhängigen Incentive- und Vergütungsprogramms vor:

Zweck und Ziele des Plans

Beim leistungsbasierten Aktienbeteiligungsplan (Long Term Incentive Plan 2019 – "LTIP2019") handelt es sich um ein langfristiges Vergütungsinstrument für den Vorstandsvorsitzenden, das die mittel- und langfristige Wertschöpfung in der FREQUENTIS AG fördert.

Der LTIP2019 versucht, die Interessen des Vorstandsvorsitzenden und der Aktionäre der Gesellschaft zu verbinden, indem dem Vorstandsvorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt wird, leistungsabhängig, gemessen an der Erreichung bestimmter mittel- und längerfristiger Ziele, Aktien an der Gesellschaft zu erhalten. Weiters soll durch den LTIP2019 zudem das Eingehen unnötiger Risiken vermieden und der Fokus auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerichtet werden. Dabei knüpft der LTIP2019 insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien an und bezieht auch nicht-finanzielle Kriterien mit ein.

Teilnahme

Teilnehmer am LTIP2019 ist der Vorstandsvorsitzende der FREQUENTIS AG, Herr Norbert Haslacher.

Es ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweilige Hauptversammlung, auch in den Folgejahren einen Long Term Incentive Plan vorzusehen, der sich hinsichtlich seiner wesentlichen Eckpunkte am LTIP2019 orientieren soll. Teilnahmeberechtigt an allfälligen künftigen Long Term Incentive Plänen sollen auch weitere Vorstandsmitglieder sowie ausgewählte Führungskräfte der Frequentis AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sein.

Richtlinien für Eigenanteil an Aktien

Für die Teilnahme am LTIP2019 besteht kein Erfordernis eines Vorab-Investments in Frequentis Aktien. Jedoch ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, aus dem LTIP2019 (und allfälligen künftigen Long Term Incentive Plänen), ein angemessenes Ausmaß an Aktien der Gesellschaft aufzubauen und bis zu seiner Pensionierung oder seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Gesellschaft zu halten. Das Aktienbesitzerfordernis beträgt 7.000 Aktien an der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung dieses Aktienbesitzerfordernisses kann der Vorstandsvorsitzende ab dem Tag der Auszahlung pro Kalenderjahr maximal ein Drittel der unter dem LTIP2019 erworbenen Aktien veräußern.

Ausmaß der Zuteilung

Als stückmäßige Höchstgrenze können dem Vorstandsvorsitzenden unter dem LTIP2019 maximal 14.000 Aktien der Gesellschaft (brutto) zugeteilt werden, wobei es im Fall von Kapitalerhöhungen oder sonstigen Kapitalmaßnahmen zu keiner Aufstockung der Aktien aus dem LTIP2019 kommt. Unter dem Begriff "brutto" in Zusammenhang mit Aktien ist die Aktienzahl vor Abzug von Steuern und Gebühren zu verstehen. Tatsächlich wird im Fall der Auszahlung von Aktien aufgrund der genannten Abzüge idR nur zirka die Hälfte der angeführten Aktienzahl an den Vorstandsvorsitzenden übertragen.

Als betragliche Höchstgrenze ist in Entsprechung der Regel 27 des Österreichischen Corporate Governance Kodex zusätzlich festgelegt, dass dem Vorstandsvorsitzenden unter dem LTIP2019 maximal 200% des jährlichen Bruttogrundgehalts für das Geschäftsjahr 2019 in Form von Aktien zugeteilt werden können. Die Berechnung der betraglichen Höchstgrenze erfolgt auf Basis des durchschnittlichen Aktienkurses der Frequentis-Aktie an der Wiener Börse während des 3-Monats Zeitraums nach Ende des Kalenderjahres 2019.

In jedem Fall wird die Gesamtzahl der im Rahmen des LTIP2019 (sowie allfälliger zukünftiger Long Term Incentive Pläne und/oder anderer Aktienübertragungs- oder Aktienoptionsprogramme) ausgegebenen Aktien weniger als 5% des ausstehenden Grundkapitals der FREQUENTIS AG betragen.

Tag des Inkrafttretens und Laufzeit

- Planstart: 1. Jänner 2019, abhängig von der Zustimmung durch die Hauptversammlung
- Leistungszeitraum: 3 Jahre (1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021)
- Anspruchstag: 30. April 2022, abhängig von der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Leistungskriterien und Gewichtung

Die Anzahl an Aktien errechnet sich durch Multiplikation der maximalen Aktienzuteilung (brutto) mit dem Gesamtprozentsatz der Zielerreichung, wobei die Zielerreichung jeweils über den Leistungszeitraum von drei Jahren gemessen wird. Bei der Berechnung wird stets auf eine ganze Aktie abgerundet.

Bei 100%iger Zielerreichung wird – im Rahmen der betraglichen Höchstgrenze – die gesamte Anzahl der gemäß LTIP2019 erreichbaren Aktien zugeteilt, wobei auch bei einem Übertreffen der Leistungsziele (dh mehr als 100%ige Zielerreichung) nicht mehr als die betragliche und die stückmäßige Höchstgrenze zugeteilt wird. Eine Übererfüllung eines Leistungsziels/-kriteriums kann eine Untererfüllung eines anderen Leistungsziels/-kriteriums im Rahmen der genannten Höchstgrenzen ausgleichen.

Bei geringerer Zielerreichung wird die Anzahl der Aktien im entsprechenden Ausmaß (linear) reduziert. Beträgt die Zielerreichung weniger als 50%, so stehen unter dem LTIP2019 keine Aktien zu.

Die Leistungskriterien zielen auf nachhaltige Wertschöpfung in folgenden Leistungsbereichen ab:

Aktionäre:

- 30% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung; bis zu 33% bei mehr als 100%iger Zielerreichung) basieren auf dem Total Shareholder Return ("TSR"), relativ im Verhältnis zu einer Referenzgruppe von anderen Unternehmen. Das Leistungskriterium wird berechnet, wie nachfolgend unter "Berechnung des relativen TSR Resultats" beschrieben.

Unternehmen:

- 20% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung; bis zu 22% bei mehr als 100%iger Zielerreichung) basieren auf dem organischen Betriebsleistungswachstums (im Konzern), ausgehend von dem im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesenen Betriebsleistungswert.
- Je 10% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung; bis zu je 12,5% bei mehr als 100%iger Zielerreichung) basieren auf der jährlichen Steigerung der (i) EBIT-Margen im Konzern bzw. (ii) Ertrags-Margen (Gewinn vor Steuern) in der Frequentis AG, ausgehend von den Margen gemäß Einzel- bzw. Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018.

Nachhaltigkeit:

- 10% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung) basieren auf der Einhaltung einer Zielgröße des nicht-refinanzierten F&E-Aufwands im Prozent der Gesamtleistung.
- 10% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung; bis zu 15% bei mehr als 100%iger Zielerreichung) basieren auf der Entwicklung zusätzliche Key Account Kunden im Leistungszeitraum.
- Je 5% der gesamten Zuteilung (bei 100%iger Zielerreichung; bis zu je 7% bei mehr als 100%iger Zielerreichung) basieren auf der Einhaltung von Zielwerten für die (i) Mitarbeiterfluktuation und (ii) Kundenzufriedenheit.

Die festgelegten Leistungskriterien dürfen während der Leistungsperiode des LTIP2019 nicht verändert werden. Um die Anreizwirkung, die der LTIP2019 entfalten soll, weiterhin beizubehalten, kann der Aufsichtsrat jedoch nach eigenem Ermessen die Werte für die Zielerreichung anpassen, wenn sich die Marktbedingungen signifikant ändern und/oder im Fall des Eintretens spezieller Umstände. Dabei hat der Aufsichtsrat im Sinne von § 78 Abs 1 AktG stets darauf zu achten, dass die Zuteilung von Aktien unter dem LTIP2019 in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen, und dass das Kriterium des langfristigen Verhaltensanreizes zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gewahrt bleibt.

Außerdem kann der Aufsichtsrat, im Falle dass die FREQUENTIS AG in zwei Jahren des dreijährigen Leistungszeitraums ein negatives Jahresergebnis erwirtschaftet (Einzel- oder Konzernabschluss), abhängig von den Gründen und dem Ausmaß der Verluste nach billigem Ermessen die Zahl der unter dem LTIP2019 zuteilbaren Aktien zur Gänze oder zum Teil reduzieren.

Berechnung des relativen TSR Resultats

Das Erreichen des relativen TSR Leistungskriteriums wird durch einen Vergleich des TSR der FREQUENTIS AG über den dreijährigen Leistungszeitraum mit dem TSR einer Referenzgruppe von anderen Unternehmen berechnet. Die relative TSR-Referenzgruppe wurde vom Aufsichtsrat festgelegt und umfasst folgende Gesellschaften:

- CS Communication et Systemes AS
- Indra Sistemas SA
- Kapsch TraffiCom AG
- S&T AG
- SAAB AB
- Kongsberg Gruppen ASA
- OHB SE

TSR ist die prozentuale Änderung des Werts eines Investments in einer Gesellschaft über den Leistungszeitraum und wird berechnet als: (i) Steigerung des Aktienkurses über den Leistungszeitraum; plus (ii) Wert der während des Leistungszeitraums ausgezahlten Dividenden pro Aktie, auf Basis der Annahme, dass diese wieder in Aktien der Gesellschaft investiert werden.

Für die TSR-Berechnung werden jeweils der durchschnittliche Aktienkurs im Zeitraum 01. Juli 2019 bis 31. August 2019 als Ausgangsaktienkurs und der durchschnittliche Aktienkurs im Zeitraum 01. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 als Endaktienkurs herangezogen (hinsichtlich der FREQUENTIS AG kommt der betreffende Aktienkurs an der Wiener Börse zur Anwendung).

Der TSR für den Leistungszeitraum wird für jede Gesellschaft in der Referenzgruppe, einschließlich der FREQUENTIS AG ermittelt und in absteigender Reihenfolge der Leistung gereiht.

Das Ausmaß der Aktienzuteilung richtet sich danach, in welchem Viertel der TSR der FREQUENTIS AG liegt, wobei das vierte Viertel jenes mit dem niedrigsten TSR und das erste Viertel jenes mit dem höchsten TSR bezeichnet. Zielwert für dieses Leistungskriterium (100%ige Zielerreichung) ist eine relative Position der FREQUENTIS AG im zweiten Viertel.

Übertragung/Auszahlung/Rückforderung

Die Feststellung der Zielerreichung ist vom Aufsichtsrat der Gesellschaft tunlichst bis zum Anspruchstag vorzunehmen. Wenn die Genehmigung für die Auszahlung der Aktien durch den Aufsichtsrat am Anspruchstag oder früher erteilt wurde, wird die Auszahlung der Aktien an dem nächsten auf den Anspruchstag folgenden Werktag durchgeführt. Ansonsten findet die Auszahlung zu Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats statt. Die Gesellschaft übernimmt nicht das Aktienkursrisiko, welches durch eine Verzögerung oder die Auszahlung hervorgerufen wird.

Unter bestimmten Umständen (Auszahlung von Aktien auf Grundlage offenkundig falscher Daten; Berichtigung eines festgestellten Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr im Leistungszeitraum aufgrund eines Fehlers; schwerwiegendes Fehlverhalten des Vorstandsvorsitzenden, welches einen gravierenden Verstoß gegen anwendbares Recht, die Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnung für den Vorstand oder interne Richtlinien der Gesellschaft darstellt; erhebliches Versagen des Risikomanagements, welches zu signifikanten Schäden für die Gesellschaft führt), kann der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen die Zahl der unter dem LTIP2019 noch

zuteilbaren Aktien zur Gänze oder zum Teil reduzieren oder die gänzliche oder teilweise Rückübertragung bereits ausgezahlter Aktien fordern.

Regeln bei Ausscheiden vor dem Anspruchstag

Beendet die Gesellschaft das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund oder verlässt der Vorstandsvorsitzende den Vorstand ohne wichtigen Grund, stehen unter dem LTIP2019 keine Aktien zu.

Scheidet der Vorstandsvorsitzende ohne eigenes Verschulden aus dem Vorstand aus (vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Gesellschaft ohne wichtigen Grund; Austritt des Vorstandsvorsitzenden aus wichtigem Grund; Pensionsantritt des Vorstandsvorsitzenden; Ablauf des Vorstandsmandats ohne Verlängerung bzw. Wiederbestellung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt), stehen die gemäß LTIP2019 erreichbaren Aktien insoweit anteilig zu, als die Ziele bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erfüllt sind.

Bei Ableben oder dauerhafter Berufsunfähigkeit des Vorstandsvorsitzenden werden noch nicht fällige Aktienansprüche zum Datum des Ablebens/Eintritts der dauerhaften Berufsunfähigkeit bewertet und in bar ausgezahlt; der Wert wird auf Basis der tatsächlichen Zielerreichung bis zum Sterbedatum bzw. Eintreten der dauerhaften Berufsunfähigkeit berechnet.

Bei einvernehmlicher Auflösung des Vertragsverhältnisses ist zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsvorsitzenden auch eine Vereinbarung betreffend den LTIP2019 zu treffen.

Beendigung des Plans

Sollte der Vorstandsvorsitzende aus welchem Grund auch immer vorzeitig aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden, endet auch der LTIP2019 mit sofortiger Wirkung. Ansonsten ist eine vorzeitige Beendigung des LTIP2019 – mit Ausnahme der Beendigung aus wichtigem Grund – ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Vorstandsvorsitzende ein schwerwiegendes Fehlverhalten setzt oder wenn die Gesellschaft nicht länger börsennotiert ist.

- 5. Fünfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung (i) des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre, die mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, (ii) des Vorstands, das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen, sowie (iii) des Aufsichtsrats zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 8 AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 20 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der vorangegangenen zehn

Handelstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens (§ 189a Ziffer 7 UGB) durch Dritte ausgeübt werden. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss der allgemeinen Veräußerungsmöglichkeit der Aktionäre durchgeführt werden, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.
- c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

6. Sechster Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG zur Veräußerung und Verwendung eigener Aktien auch auf eine andere Art und Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG schlagen vor, den Vorstand gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 19. September 2024, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf eine andere Art und Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

- a) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long Term Incentive Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen,
- b) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen,
- c) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, und
- d) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden,

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.